



PERNEGG AN DER **MUR**

Förderungsrichtlinien

Richtlinien für die Förderung von modernen Biomasseheizungen

GR. Beschluss vom 04. Juli 2002

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde Pernegg an der Mur gewährt für ihren Gemeindebereich als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger und zur Verringerung von Emissionen und Schonung von Ressourcen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse an physische und juristische Personen, wenn eine Umstellung der bisherigen Warmwasseraufbereitung bzw. Raumheizung auf Biomasse oder eine Neuerrichtung dieser Anlagen erfolgt.

Unter modernen Biomasseheizungen sind zu verstehen:

- a) Pelletskaminöfen als Ganzhausheizung (mind. 75 % der Gesamtheizleistung)
- b) Scheitzkolzgebläsekessel sowie Kachelöfen und Pelletszentralheizungsöfen als Ganzhausheizung (mind. 75 % der Gesamtheizleistung)
- c) Pellets befeuerte Zentralheizungsanlagen und Etagenheizungen
- d) Hackschnitzel befeuerte Zentralheizungsanlagen und Etagenheizungen

Die Förderung wird auch rückwirkend – maximal ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage – gewährt. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert (ausgenommen öffentliche Schwimmbäder).

(2) Zuschüsse werden nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Pernegg an der Mur gewährt.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

(1) es sich bei dem Objekt um ein Gebäude (Wohnung) handelt, das entsprechend des Stmk. Bau-Ge-setzes 1995 in der jeweils geltenden Fassung errichtet wird/wurde und alle weiteren Objekte rechtmäßig bestehen,

(2) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere erforderliche Zustimmungserklärung zur Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden;

(3) eine Umstellung der bisherigen Raumheizung inklusive der Warmwasserbereitung und der Prozessenergiebereitstellung auf eine solche erfolgt oder diese im Zuge von Bautätigkeiten neu installiert wird, jedoch nicht, wenn lediglich eine Umrüstung von einem Scheitholzgebläsekessel oder einer Hackschnitzelheizung auf Pelletsfeuerung erfolgt,



PERNEGG^{AN}_{DER}MUR

- (4) die zu fördernde Anlage in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen entspricht,
- (5) die zu errichtende Feuerungsanlage hinsichtlich der Wärmeleistung dem Wärmebedarf gemäß ÖNORM B 8135 oder M 7500 der zu versorgenden Gebäude bzw. Wohnung entspricht.
- (6) sich der Förderungswerber verpflichtet hat,
 - a) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben und nur im Notfall oder bei technischen Gebrechen außer Betrieb zu nehmen.
 - b) für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen,
 - c) eine allfällige Kontrolle durch die Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person, jederzeit nach Voranmeldung, Zugang zur Anlage zu gewähren.

§ 3 Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

- a) Eigentümer von Gebäuden mit weniger als drei Wohnungen
- b) Wohnungseigentümer
- c) Wohnungseigentumswerber
- d) kommunale und gemeinnützige Einrichtungen bzw. Trägerschaften, Vereine.
- e) Anbieter von Contractingmodellen
- f) Wohnbauträger

§ 4 Anträge

(1) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mittels Antragsformular (liegt in der Gemeinde auf) beim Gemeindeamt einzubringen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

Nachweis der Heizleistung (kW) des Heizkessels,

Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahmebestätigung der Anlage von einer aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Heizanlagen befugten Person.

Berechtigung als Förderungswerber.

§ 5 Höhe des Förderungszuschusses

Der Einmalige nicht rückzahlbare Förderungszuschuss beträgt:

- a) für Wohnobjekte mit max. 3 Wohneinheiten € 30,-- pro kW Heizlast, max. 20 kW, d.s. € 600,--



PERNEGG^{AN} DER MUR

- b) für Gebäude mit mehr als 3 Wohneinheiten und öffentliche Objekte € 30,-- pro kW Heizlast
- c) für Etagenheizungen gleich wie a),
- d) für Gewerbeobjekte – die Höhe der Förderung wird vom Gemeindevorstand gesondert entschieden.

§ 6 Berechnung, Zusicherung und Erledigung

- (1) Zur Berechnung wird der vom Errichter angegebene und von der Gemeinde geprüfte kW-Wert herangezogen.
- (2) Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Nachricht unter Angabe des zuerkannten Betrages und der Auszahlungsmodalität.

§ 7 Rückzahlung des Zuschusses

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen ist der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

§ 8 Befristung

Die gegenständlichen Förderungsrichtlinien gelten bis auf Widerruf bzw. Neubeschlussfassung durch den Gemeinderat.

§ 9 Rechtskraft

Diese Richtlinien treten mit 01. Juli 2002 in Rechtskraft. Sämtliche diesbezüglich vorangegangene Beschlüsse des Gemeinderates treten außer Kraft.